

Landgericht Hamburg

Landgericht Hamburg, 324 O 616/11
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Herrn
Rolf Schälike
Bleickenallee 8
22763 Hamburg

Zivilkammer 24 Sievekingplatz 1 20355 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 4609
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4 28 43 - 3935
Telefax (fristwährend): -4318 u. -4319

Zimmer: B 334

Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:

324 O 616/11

Hamburg, den 13.12.2011

In Sachen
AMARITA Bremerhaven GmbH ./ Schälike, R.
wg. Unterlassung

Sehr geehrter Herr Schälike,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender früher erster Termin bestimmt auf:

Freitag, 03.02.2012, 11:30 Uhr,
Sitzungssaal B 335, 3. Etage (Haus B), Sievekingplatz 1 ZJG.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Das Gericht hat ferner die in der beiliegenden Verfügung enthaltene Anordnung getroffen, die zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten ist.

Falls Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für die Reise zum Ort der Verhandlung und für die Rückreise zu bestreiten, können Ihnen auf Antrag bei dem vorstehend bezeichneten Gericht die notwendigen Reisekosten gewährt werden.

Bitte beachten Sie noch folgende Belehrungen und allgemeinen Hinweise:

Vor den Landgerichten müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt durch einen der deutschen Sprache mächtigen Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts bei diesem Gericht auszuüben, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dem Anwaltszwang unterliegende Prozesshandlungen können nur von

Bitte beachten Sie: Schriftsätze nur dann vorab per Fax übersenden, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen (§ 28 GKG, KV 9000 Ziffer 1 GKG).

Bankverbindung

Justizkasse Hamburg
Kto.Nr. 200 015 01
bei der Bundesbank
BLZ: 200 000 00

Verkehrsanbindung

Messehallen: U2
Sievekingplatz: Metrobus 3
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112
und Schnellbus 35, 36

Nachbriefkasten

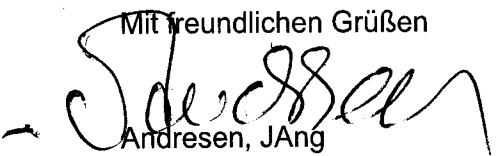
links an der Haupteingangstür

diesem wirksam vorgenommen werden. Nimmt sie eine andere Person, insbesondere die Partei selbst vor, so ist die Prozesshandlung unwirksam (§ 78 ZPO). Falls Sie in dem Termin nicht anwaltlich vertreten sind, kann gegen Sie ein Versäumnisurteil ergehen. Ihr persönliches Erscheinen zur mündlichen Verhandlung genügt daher nicht; Sie selbst müssen zum dem Termin jedoch dann erscheinen, wenn das Gericht Ihr persönliches Erscheinen oder Ihre Vernehmung als Partei angeordnet hat.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei(en) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Bitte bringen Sie diese Ladung zum Termin mit.

Mit freundlichen Grüßen



Andresen, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Hamburg

Hamburg, 12.12.2011

324 O 616/11

Verfügung

Rechtsstreit

AMARITA Bremerhaven GmbH ./ Schälke, R. wg. Unterlassung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinsens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender früher erster Termin vor der Kammer wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Freitag, 03.02.2012	11:30 bis 12:00 Uhr	Sitzungssaal B 335, 3. Etage (Haus B), Sievekingplatz 1 ZJG

Belehrungen gemäß §§ 78, 215 ZPO

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt ein der deutschen Sprache mächtiger Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten bestellt werden. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die Partei kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen. Die Parteien werden daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251aZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

2. An die **beklagte Partei** ergehen gemäß §§ 271, 275, 277 ZPO die folgenden **Aufforderungen**:
 - 2.1. Sie hat einen **Rechtsanwalt** oder einen vorstehend näher bezeichneten ausländischen Rechtsanwalt zum Prozessbevollmächtigten zu bestellen, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.
 - 2.2. Sie hat durch ihren Rechtsanwalt auf das **Klagevorbringen** innerhalb von **drei Wochen** ab Zustellung dieser Verfügung schriftlich zu **erwidern**, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Die be-

klagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden. **Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.** Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

Buske

Vorsitzender Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift

Hamburg, 13.12.2021

Andresen, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

